

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.05.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Arbeitsschutz für Mitarbeitende bei f & w fördern und wohnen (f & w, AöR) in Zeiten von Corona – Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen (nicht)?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Arbeit in Erstaufnahmen und Wohnunterkünften ist als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge systemrelevant. Deshalb ist auch das Arbeiten aus dem Homeoffice für Mitarbeiter/-innen nur bedingt praktikabel. Eine entzerrte Belegung der Unterkünfte schützt daher auch das Personal (vergleiche Mitteilung der EU-Kommission, 2020/C 126/02). Um den Betrieb öffentlicher Unterkünfte mit teilweise mehreren Hundert Bewohnern/-innen aufrechtzuerhalten, muss das Unternehmen f & w besondere Vorkehrungen treffen, um sein Personal vor einer Infektion mit COVID-19 zu schützen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung schätzt das Robert Koch-Institut (RKI) gegenwärtig als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Nicht nur mit dem Alter, sondern auch mit entsprechenden Vorerkrankungen (zum Beispiel Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen des Atmungssystems) steigt das Risiko für schwerere Verläufe der Erkrankung COVID-19 stetig an. Das Bundesministerium für Arbeit empfiehlt daher einen expliziten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

f & w fördern & wohnen AöR (f & w) hat seit Beginn der Corona-Pandemie ein besonderes Augenmerk auf den Schutz seiner Beschäftigten gelegt. Ziel war und ist es, das Personal vor Ansteckung und Arbeitsüberlastung zu schützen und den systemrelevanten Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden und werden über die jeweiligen Vorgaben und Regelungen zum Arbeitsschutz und zu Hygieneanforderungen aktuell und regelmäßig informiert, unter anderem in einem täglichen Newsletter und durch Organisationsverfügungen. Wo es möglich und erforderlich ist, werden mobiles Arbeiten und das Beziehen von Einzelbüros gewährleistet. Die Abwesenheitsquote, also die Summe aller Abwesenheitsarten, ist mit Beginn der Krise kurzzeitig leicht angestiegen und dann wieder auf das übliche Niveau gesunken.

f & w bittet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Unternehmen über eine COVID-19-Infektion zu informieren, allerdings sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzlich nicht verpflichtet, über Art und Ursache ihrer Erkrankung Auskunft zu geben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von f & w wie folgt:

**Frage 1:** *Infiziertes Personal bei f & w*

- a) *Wie viele Mitarbeiter/-innen der beiden Standorte der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) im Zeitraum 01.03. – 31.03. und 01.04. – 30.04.2020 wurden jeweils positiv auf das Coronavirus getestet?*
- b) *Wie viele Mitarbeiter/-innen je welcher Erstaufnahmestandorte (EAs) wurden im Zeitraum 01.03. – 31.03. und 01.04. – 30.04.2020 jeweils positiv auf das Coronavirus getestet?*
- c) *Wie viele Mitarbeiter/-innen je welcher der Folgeunterkünfte (inklusive Unterkünfte Perspektive Wohnen, UPW) wurden im Zeitraum 01.03. – 31.03. und 01.04. – 30.04.2020 jeweils positiv auf das Coronavirus getestet?*

**Antwort zu Fragen 1 a), 1 b) und 1 c):**

Bisher gab es keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei f & w, die auf das Corona-Virus positiv getestet wurden.

- d) *Wie viele Mitarbeiter/-innen des Sicherheitsdienstes wurden jeweils im Zeitraum 01.03. – 31.03. und 01.04. – 30.04.2020 an je welchem Standort positiv auf das Coronavirus getestet?*

**Antwort zu Frage 1 d):**

Im März wurden zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes im Winternotprogramm positiv auf das Corona-Virus getestet, im April keine.

- e) *Wie viele Mitarbeiter/-innen der von f & w eingesetzten Reinigungsfirmen wurden jeweils im Zeitraum vom 01.03. – 31.03. und 01.04. – 30.04.2020 positiv auf das Coronavirus getestet?*

**Antwort zu Frage 1 e):**

Bisher gab es keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eingesetzten Reinigungsfirmen, die auf das Corona-Virus positiv getestet wurden.

- f) *Wie viele Verdachtsfälle sind unter den Personengruppen nach Buchstaben a) bis e) im Zeitraum 01.03. – 31.03. und 01.04. – 30.04.2020 jeweils aufgetreten?*

*Sofern es aus Gründen des Sozialdatenschutzes nicht möglich ist, die Zahl des infizierten Personals beziehungsweise der Verdachtsfälle je Standort anzugeben, bitte die Zahlen insgesamt bezogen auf die ZEA, EAs und Folgeunterkünfte inklusive UPW angeben. Bitte jeweils gesondert ausweisen, bei wie vielen der Infizierten beziehungsweise Verdachtsfällen es sich um Mitarbeitende des Unterkunfts- und Sozialmanagements, des Technischen Dienstes oder um Mitarbeitende des Sicherheits- beziehungsweise Reinigungsdienstes handelt.*

**Antwort zu Frage 1 f):**

Tabelle 1

Anzahl der Verdachtsfälle:

	<b>01. – 31.03.2020</b>	<b>01. – 30.04.2020</b>
Zentrale Erstaufnahme	0	0
Erstaufnahmeeinrichtungen	0	0
Folgeunterkünfte	17	22
Sicherheitsdienst	60	0
Reinigung	0	11

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 2:** *Umgang mit Risikogruppen unter Mitarbeitern/-innen bei f & w*
- a) *Hat das Unternehmen f & w gesonderte Regeln entwickelt, wie mit Mitarbeitern/-innen verfahren wird, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe von COVID-19 angehören?*
- i. *Falls ja, was wurde wann an wen kommuniziert?*
  - ii. *Falls ja, welche konkreten Regeln bestehen für entsprechende Mitarbeiter/-innen?*
  - iii. *Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 2 a) bis 2 a) iii.:**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die angeben, einer Risikogruppe anzugehören, wurden bei f & w besondere Maßnahmen veranlasst und durch die Geschäftsleitung kommuniziert. Dazu zählen unter anderem das Angebot eines Beratungsgesprächs beziehungsweise einer medizinischen Vorsorge beim Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) und die Einrichtung einer Hotline beim AMD. Der Umfang der Nutzung wird nicht erfasst und unterliegt dem Datenschutz.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die angeben, einer Risikogruppe anzugehören, arbeiten in Einzelabsprache und nach Möglichkeit mobil oder in Einzelbüros. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Risikogruppen angehören, werden so eingesetzt, dass kein oder nach Möglichkeit wenig Kontakt zu anderen Personen besteht.

- b) *Wie viele Atteste liegen dem Unternehmen f & w von Mitarbeitern/-innen vor, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen laut RKI als nicht präsenzpflichtig gelten? Bitte für die ZEA, die EAs und Folgeunterkünfte inklusive UPW gesondert ausweisen.*
- c) *Gelten Mitarbeiter/-innen, die sich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der bekannten Risikogruppen ärztlich attestieren lassen, dass sie nicht vor Ort in den Unterkünften eingesetzt werden sollten, als krankgeschrieben?*
- i. *Falls ja, auf welcher Grundlage?*
  - ii. *Falls nein, wie wird ihr Fehlen stattdessen statistisch erfasst und arbeitsrechtlich behandelt?*

**Antwort zu Fragen 2 b) bis 2 c) ii.:**

Es liegt ein Attest aus einer Folgeunterbringung vor. Die Person arbeitet im Rahmen einer individuellen Einzellösung von zu Hause aus „mobil“. Die Person ist nicht krankgeschrieben.

- d) *Wie hoch ist aktuell der Abwesenheitsstand aufgrund von Krankheit und der Attestierung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in ZEA, EAs und Folgeunterkünften inklusive UPW insgesamt? Bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben.*
- e) *Besteht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aktuell ein akuter Personalmangel in den Unterkünften?*
- Falls ja, wie begegnet das Unternehmen f & w diesem Personalmangel?*

**Antwort zu Fragen 2 d) und 2 e):**

Mit Stichtag 8. Mai 2020 sind in der Zentralen Erstaufnahme, den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Folgeunterkünften inklusive der Standorte der Perspektive Wohnen insgesamt 93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von Krankheit abwesend gewesen. Die Krankheitsquote beträgt 11,26 Prozent, wobei alle Erkrankungen, und zwar vom ersten Krankheitstag an, gezählt sind. Krankheitsgründe werden nicht erfasst. Die erforderlichen Personalkapazitäten können stabil gehalten werden, weil die Krankheitsquote im Verhältnis zu der Zeit vor der Corona-Pandemie nur leicht erhöht ist und

durch andere relativ geringe Abwesenheitsquoten (zum Beispiel Urlaub) ausgeglichen wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen auch hier mit großem Engagement mit den besonderen Herausforderungen der Pandemie um, die sich an vielen Stellen des Betriebes der Einrichtungen zeigen. So kommt es etwa aufgrund der Schließung von Angeboten anderer Träger zu einem erhöhten Beratungsbedarf, der unter anderem durch das Team der Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) abgedeckt wird.

**Frage 3:** *Betriebliche Abläufe*

- a) *Welche betrieblichen Abläufe, Dienstleistungen und Prozesse in den Unterkünften müssen trotz Corona-Pandemie unverändert weiterlaufen, um die Versorgung der Klienten/-innen zu gewährleisten? Bitte für die ZEA, die EAs und Folgeunterkünfte inklusive UPW gesondert ausweisen. Bitte ausführlich darstellen.*
- b) *Welche betrieblichen Abläufe, Dienstleistungen und Prozesse werden derzeit aufgrund der Pandemie ausgesetzt? Bitte für die ZEA, EAs und Folgeunterkünfte inklusive UPW gesondert auflisten. Bitte ausführlich darstellen.*
- c) *Wurden die einzelnen Einsatzbereiche im Unternehmen f & w einer für COVID-19 relevanten Gefährdungsbeurteilung für das Personal unterzogen?*
  - i. *Falls ja, was ist dabei genau herausgekommen? Bitte für die ZEA, die EAs und Folgeunterkünfte inklusive UPW gesondert ausweisen.*
  - ii. *Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 3 a) bis 3 c) ii.:**

Der Großteil der bekannten Abläufe, Dienstleistungen und Prozesse kann weiter stattfinden, und zwar in allen Unterbringungsarten. Teilweise mussten Abläufe angepasst werden, um Abstand zu halten und Hygieneregeln einhalten zu können. Aufgrund der Pandemie sind derzeit Gruppenveranstaltungen, regelhafte Begehungen und Angebote durch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner ausgesetzt.

Im Kontext schrittweiser Lockerungen der Einschränkungen im öffentlichen Leben wird auch die stufenweise Rücknahme von Einschränkungen in den öffentlich-rechtlichen Unterkünften geprüft und vorbereitet. Dazu gehören insbesondere die Reduzierung allgemeiner Besuchsverbote und die Wiederöffnung der Gemeinschaftsräume für Fernunterricht und ehrenamtliche Angebote unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

f & w hat umfangreiche Vorgaben und Anweisungen zum Schutz vor Ansteckungen mit COVID-19 erlassen. Diese dienen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Klientinnen und Klienten. Die Gefährdungsbeurteilung wird individuell für jede einzelne Einrichtung erstellt. Die jeweilige Führungskraft ist für die Ergänzungen der Gefährdungsbeurteilung um das Thema Corona verantwortlich. Für Standorte, in denen Infizierte oder Verdachtsfälle untergebracht sind, wurden gesonderte Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Damit alle Gefährdungsbeurteilungen einheitlich und auf dem neuesten Stand sind, wurde allen Führungskräften eine Mustergefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt. f & w hat zudem einen Krisenstab eingerichtet, der zeitnah auf die aktuelle Situation beziehungsweise Veränderungen reagiert und Vorgaben macht, die dann in die Gefährdungsbeurteilungen einfließen. Auf dieser Basis werden diese von allen Einrichtungsleitungen überarbeitet beziehungsweise vorhandene Gefährdungsbeurteilungen aktualisiert und angepasst.

Schutzmaßnahmen, die sich aus den Gefährdungsbeurteilungen ergeben, sind:

- Anweisungen und Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu COVID-19:
  - Verhaltensregeln, Schutz vor Ansteckungen

- Hygienepläne
- Umgang und Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Bereitstellung von notwendiger PSA
- Zusätzliche Unterweisungen der Mitarbeitenden im Umgang mit den Klienten
- Technische Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungen:
  - Trennwände in den Ausgaben und Beratungsstellen
  - Mobile Trennwände, um Gespräche führen zu können, die nicht verschiebbar sind
  - Hygieneschleusen in den Bereichen von infizierten Klienten oder Verdachtsfällen
  - Bürroumbauten (um zum Beispiel Abstandsregeln einhalten zu können oder Mitarbeitende in Einzelbüros zu verlegen)
- Organisatorische Schutzmaßnahmen:
  - Mobiles Arbeiten beispielsweise für Risikogruppen
  - Pausenzeiten wurden nach Bedarf entzerrt
  - Abstandsregeln werden unterwiesen und gelebt
  - Vorgaben beim Nutzen von Poolfahrzeugen
  - Flexiblere Arbeitszeiten

Alle Schutzmaßnahmen werden von den Standorten umgesetzt und den örtlichen Gefährdungen angepasst.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Schutzmaßnahmen für das Personal*

- a) *In welchen Einrichtungen finden derzeit noch persönliche Beratungen statt, wenn auch nur hin und wieder?*
- b) *Inwieweit sind diese Einrichtungen mit besonderen Schutzvorkehrungen für Beratungszwecke (zum Beispiel transparente Abtrennungen) zum Schutz von Mitarbeitern/-innen und Bewohnern/-innen ausgestattet?*
- c) *Werden mittelfristig alle Einrichtungen mit besonderen Schutzvorkehrungen für Beratungszwecke (zum Beispiel transparente Abtrennungen) zum Schutz von Mitarbeitern/-innen und Bewohnern/-innen ausgestattet, damit reguläre Beratungstätigkeiten wieder aufgenommen werden können?*
  - i. *Falls ja, wann ist mit Beginn und Ende dieser Maßnahmen zu rechnen?*
  - ii. *Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 4 a) bis 4 c) ii.:**

Persönliche Beratungen finden weiterhin an allen Standorten statt. Hierbei werden Sicherheitsmaßnahmen und Hygienebestimmungen eingehalten. Gegebenenfalls findet die Beratung auch telefonisch statt. Beispielsweise dann, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner unter Quarantäne steht.

An jedem Standort wurde geprüft, welche Maßnahmen nötig und sinnvoll sind. Die Teams vor Ort wurden dabei durch das Handwerker-Team, das f & w-weit tätig ist, unterstützt. Die Lösungen sind vielfältig: mobile Schutzwände aus Plexiglas, Schleusen zur häuslichen Isolation oder auch Beratung durchs Fenster oder durch die Tür – mit einem Zwei-Meter-Abstand, den ein Tisch sicherstellt.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3.

**Frage 5:** *Weitere Vorsorge*

- a) *Sammelt das Unternehmen f & w regelhaft Daten, um Infektionsketten mit dem SARS-CoV-2-Erreger nachzuweisen und das Ausbruchsgeschehen von COVID-19 zu dokumentieren?*

- i. Falls ja, welche Daten sammelt das Unternehmen genau?*
- ii. Falls ja, wer meldet wann und wie häufig welche Daten an wen?*
- iii. Falls ja, wer ist für die Zusammenstellung und Aufbereitung dieser Daten zuständig?*
- iv. Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 5 a) bis 5 a) iv.:**

f & w dokumentiert die Meldungen von Infektions- oder Verdachtsfällen. Bei einem Verdachtsfall meldet die betroffene Einrichtung mit Unterstützung des f & w-Notfallmanagements die Index-/und Kontaktpersonen einmalig dem zuständigen Gesundheitsamt. Im Anschluss erfolgt der regelmäßige Abgleich der Daten mit Gesundheitsämtern durch das f & w-Notfallmanagement. Die Übersicht wird vom f & w-Notfallmanagement zentral für f & w geführt und bearbeitet.

**b) Wird der Pandemieplan von f & w laufend aktualisiert?**

- i. Falls ja, welche Version ist die aktuelle?*
- ii. Falls nein, warum nicht?*
- iii. Im Pandemieplan vom März 2020 ist die Beschaffung von Schutzbrillen nicht vorgesehen. Wurde dies inzwischen nachgebessert?*

*Wenn ja, wie viele Schutzbrillen werden bei der Annahme einer Infektionsquote von 20 Prozent und Bevorratung für 14 Tage benötigt, wie viele wurden für die einzelnen Einrichtungen angeschafft?*

**Antwort zu Fragen 5 b) bis 5 b) iii.:**

Der – unabhängig von der Corona-Pandemie – aufgestellte Pandemieplan ist ein fachlicher Referenzrahmen und Ausgangspunkt für ein prozessbasiertes Krisenmanagement bei f & w. Eine Aktualisierung findet bei Bedarf, beispielsweise dem Auftreten einer neuen Pandemie, statt. Der aktuelle Pandemieplan trägt den Stand vom März 2020.

Die im Pandemieplan angeführte Infektionsrate von 20 Prozent ist unter dem Abschnitt „Bevorratung mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)“ als eine kalkulatorische Annahme zu verstehen, die vor der Corona-Krise getroffen wurde und ausschließlich für die Beschaffung relevant war.

Während der Corona-Krise ist der Bedarf nach den tatsächlichen Infektionszahlen ermittelt und gesteuert worden. Im laufenden Krisenmanagement werden auch Schutzbrillen beschafft und anlassbezogen und gezielt zur sachgerechten und sicheren Verwendung ausgegeben. Es wurden bislang 356 Schutzbrillen beschafft.

Die tatsächliche Infektionsrate während der gesamten Zeit der Krise lag in den Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung deutlich unter 0,2 Prozent.

Im Übrigen siehe auch Drs. 22/140.